

**Anlage 2 zu SV-7-0516**

**Gesellschaftsvertrag / Gegenüberstellung**

neue Fassung	alte Fassung, Stand 04.07.1995
<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma  <b>Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH</b>            (i. Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 1</u>  <u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u></p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma            Wirtschaftsförderungsgesellschaft für            den Kreis Coesfeld mbH.            2. Sitz der Gesellschaft ist Dülmen.</p>
<p>(i. Ü. unverändert)</p> <p><b>6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für            Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen            mbH eng zusammenarbeiten.</b>  <b>7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Lan-            desgleichstellungsgesetzes in der jeweils gül-            tigen Fassung.</b></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u>  <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ver-            besserung der sozialen und wirtschaftlichen            Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte            und Gemeinden durch die Förderung des Wirt-            schaftslbens.            2. Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die            Förderung                a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebe-            triebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen,                <b>b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie            sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.</b>            3. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Ge-            sellschaft insbesondere                a) die für die Förderung und Beratung der            ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung            neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterla-            gen sammeln, auswerten und bereithalten,                b) die Gesellschafter bei der die Wirtschafts-            förderung betreffenden örtlichen und überörtlichen            Planung beraten und unterstützen, die Standort-            gunst des Gesellschaftsgebietes fördern,                c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie-            und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der            Gesellschaft werben,                d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewer-            be-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in            Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -            verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in            Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzie-            rungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit            Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unter-            stützen.            4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt,            Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu            vermieten, zu erschließen und zu veräußern,            wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszwe-            ckes erforderlich ist.            5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung            von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Ge-            sellschaften und Institutionen unmittelbar oder            mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung            übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Ge-            sellschaftszweckes notwendig erscheint.            6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für            Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen mbH            eng zusammenarbeiten.</p>

**Anlage 2 zu SV-7-0516**

(unverändert)	<p align="center"><u>§ 3</u> <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>1. Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.                  2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.                  3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.                  4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.</p>																																																																																	
<p align="center"><u>§ 4</u> <u>Gesellschafter</u></p> <p>Gesellschafter sind:                  Kreis Coesfeld,                  Gemeinde Ascheberg,                  Stadt Billerbeck,                  Stadt Coesfeld,                  Stadt Dülmen,                  Gemeinde Havixbeck,                  Stadt Lüdinghausen,                  Gemeinde Nordkirchen,                  Gemeinde Nottuln,                  Stadt Olfen,                  Gemeinde Rosendahl,                  Gemeinde Senden,  <b>Sparkasse Westmünsterland,</b>  <b>VR-Bank Westmünsterland e.G.</b></p>	<p align="center"><u>§ 4</u> <u>Gesellschafter</u></p> <p>Gesellschafter sind:                  Kreis Coesfeld                  Gemeinde Ascheberg                  Stadt Billerbeck                  Stadt Coesfeld                  Stadt Dülmen                  Gemeinde Havixbeck                  Stadt Lüdinghausen                  Gemeinde Nordkirchen                  Gemeinde Nottuln                  Stadt Olfen                  Gemeinde Rosendahl                  Gemeinde Senden                  Sparkassen im Kreis Coesfeld als Gesellschafter bürgerlichen Rechts</p>																																																																																	
<p align="center"><u>§ 5</u> <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <b>104.000 Euro</b> (in Worten: <b>ehnhundertundvier-tausend Euro</b>). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt <b>100 Euro</b> (in Worten: <b>ehnhundert Euro</b>).</p> <p>2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <table border="0"> <tr><td>Kreis Coesfeld</td><td align="right"><b>68.640 Euro</b></td></tr> <tr><td>Gemeinde Ascheberg</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Stadt Billerbeck</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Stadt Coesfeld</td><td align="right"><b>1.440 Euro</b></td></tr> <tr><td>Stadt Dülmen</td><td align="right"><b>1.850 Euro</b></td></tr> <tr><td>Gemeinde Havixbeck</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Stadt Lüdinghausen</td><td align="right"><b>1.030 Euro</b></td></tr> <tr><td>Gemeinde Nordkirchen</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Gemeinde Nottuln</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Stadt Olfen</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Gemeinde Rosendahl</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td>Gemeinde Senden</td><td align="right"><b>630 Euro</b></td></tr> <tr><td><b>Sparkasse Westmünsterland</b></td><td align="right"><b>17.160 Euro</b></td></tr> <tr><td><b>VR-Bank Westmünsterland e.G.</b></td><td align="right"><b><u>8.840 Euro</u></b></td></tr> <tr><td></td><td align="right"><b><u>104.000 Euro</u></b></td></tr> </table>	Kreis Coesfeld	<b>68.640 Euro</b>	Gemeinde Ascheberg	<b>630 Euro</b>	Stadt Billerbeck	<b>630 Euro</b>	Stadt Coesfeld	<b>1.440 Euro</b>	Stadt Dülmen	<b>1.850 Euro</b>	Gemeinde Havixbeck	<b>630 Euro</b>	Stadt Lüdinghausen	<b>1.030 Euro</b>	Gemeinde Nordkirchen	<b>630 Euro</b>	Gemeinde Nottuln	<b>630 Euro</b>	Stadt Olfen	<b>630 Euro</b>	Gemeinde Rosendahl	<b>630 Euro</b>	Gemeinde Senden	<b>630 Euro</b>	<b>Sparkasse Westmünsterland</b>	<b>17.160 Euro</b>	<b>VR-Bank Westmünsterland e.G.</b>	<b><u>8.840 Euro</u></b>		<b><u>104.000 Euro</u></b>	<p align="center"><u>§ 5</u> <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 DM (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 DM (in Worten: einhundert Deutsche Mark).</p> <p>2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <table border="0"> <tr><td>Kreis Coesfeld</td><td align="right">a)</td><td align="right">36.000 DM</td></tr> <tr><td></td><td align="right">b)</td><td align="right">48.000 DM</td></tr> <tr><td>Gemeinde Ascheberg</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Stadt Billerbeck</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Stadt Coesfeld</td><td></td><td align="right">13.000 DM</td></tr> <tr><td>Stadt Dülmen</td><td></td><td align="right">15.000 DM</td></tr> <tr><td>Gemeinde Havixbeck</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Stadt Lüdinghausen</td><td></td><td align="right">6.000 DM</td></tr> <tr><td>Gemeinde Nordkirchen</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Gemeinde Nottuln</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Stadt Olfen</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Gemeinde Rosendahl</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Gemeinde Senden</td><td></td><td align="right">4.000 DM</td></tr> <tr><td>Sparkassen im Kreis Coesfeld:</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>- Sparkasse Coesfeld</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>- Stadtparkasse Dülmen</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>- Stadtparkasse Billerbeck</td><td></td><td></td></tr> </table>	Kreis Coesfeld	a)	36.000 DM		b)	48.000 DM	Gemeinde Ascheberg		4.000 DM	Stadt Billerbeck		4.000 DM	Stadt Coesfeld		13.000 DM	Stadt Dülmen		15.000 DM	Gemeinde Havixbeck		4.000 DM	Stadt Lüdinghausen		6.000 DM	Gemeinde Nordkirchen		4.000 DM	Gemeinde Nottuln		4.000 DM	Stadt Olfen		4.000 DM	Gemeinde Rosendahl		4.000 DM	Gemeinde Senden		4.000 DM	Sparkassen im Kreis Coesfeld:			- Sparkasse Coesfeld			- Stadtparkasse Dülmen			- Stadtparkasse Billerbeck		
Kreis Coesfeld	<b>68.640 Euro</b>																																																																																	
Gemeinde Ascheberg	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Stadt Billerbeck	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Stadt Coesfeld	<b>1.440 Euro</b>																																																																																	
Stadt Dülmen	<b>1.850 Euro</b>																																																																																	
Gemeinde Havixbeck	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Stadt Lüdinghausen	<b>1.030 Euro</b>																																																																																	
Gemeinde Nordkirchen	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Gemeinde Nottuln	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Stadt Olfen	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Gemeinde Rosendahl	<b>630 Euro</b>																																																																																	
Gemeinde Senden	<b>630 Euro</b>																																																																																	
<b>Sparkasse Westmünsterland</b>	<b>17.160 Euro</b>																																																																																	
<b>VR-Bank Westmünsterland e.G.</b>	<b><u>8.840 Euro</u></b>																																																																																	
	<b><u>104.000 Euro</u></b>																																																																																	
Kreis Coesfeld	a)	36.000 DM																																																																																
	b)	48.000 DM																																																																																
Gemeinde Ascheberg		4.000 DM																																																																																
Stadt Billerbeck		4.000 DM																																																																																
Stadt Coesfeld		13.000 DM																																																																																
Stadt Dülmen		15.000 DM																																																																																
Gemeinde Havixbeck		4.000 DM																																																																																
Stadt Lüdinghausen		6.000 DM																																																																																
Gemeinde Nordkirchen		4.000 DM																																																																																
Gemeinde Nottuln		4.000 DM																																																																																
Stadt Olfen		4.000 DM																																																																																
Gemeinde Rosendahl		4.000 DM																																																																																
Gemeinde Senden		4.000 DM																																																																																
Sparkassen im Kreis Coesfeld:																																																																																		
- Sparkasse Coesfeld																																																																																		
- Stadtparkasse Dülmen																																																																																		
- Stadtparkasse Billerbeck																																																																																		

**Anlage 2 zu SV-7-0516**

	als Gesellschafter bürgerlichen Rechts 50.000 DM 200.000 DM
(unverändert)	<p align="center"><u>§ 6</u> <u>Geschäftsjahr</u></p> <p align="center">Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
(unverändert)	<p align="center"><u>§ 7</u> <u>Verfügung über Geschäftsanteile</u></p> <p>1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter.</p> <p>2. Sofern der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>3 Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.</p>
<p align="center"><u>§ 8</u> <u>Geschäftskosten</u></p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch <b>die Gesellschafterversammlung</b> bedarf.</p> <p><b>2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland e.G. im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden.</b></p> <p><b>3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 2/3 der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen, jedoch darf der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. Die Beteiligung der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland an den nicht bereits durch den Kreis Coesfeld gedeckten Aufwendungen soll zu 2/3 Anteil durch die Sparkasse Westmünsterland und zu 1/3 Anteil durch die VR-Bank Westmünsterland erfolgen.</b></p> <p><b>4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern.</b></p> <p>(5. unverändert)</p>	<p align="center"><u>§ 8</u> <u>Geschäftskosten</u></p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.</p> <p>2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sind diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld und den Sparkassen im Kreis Coesfeld mit nachstehender Einschränkung in Ziffer 3 zu übernehmen.</p> <p>3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 75 % und die Sparkassen im Kreis Coesfeld übernehmen 25 % der nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckten Aufwendungen, jedoch darf der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. Die Beteiligung der Sparkassen im Kreis Coesfeld erfolgt im Rahmen und unter Beachtung des § 6 Sparkassenverordnung.</p> <p>4. Die aufgrund des durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes auf die Gesellschafter entfallenen Beträge sind in zwei Raten, und zwar zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p> <p>5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen.</p>

**Anlage 2 zu SV-7-0516**

(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Organe der Gesellschaft</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.</p>
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>2. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.</p> <p>3. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.</p>
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.</p>
(i. Ü unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld.</p> <p>2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden.</p> <p>3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung ist beschluss-</p>

<p>5. Je <b>10 Euro</b> eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>	<p>fähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> <p>5. Je 100 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ruft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.</p> <p>7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmgleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung den Ausschlag.</p>
<p>(unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,</li> <li>b) <b>die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates,</b></li> <li>c) den Eintritt von Gesellschaftern,</li> <li>d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,</li> <li>f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>g) <b>den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</b></li> <li>h) <b>den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</b></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,</li> <li>b) die Wahl des Aufsichtsrates,</li> <li>c) die Berufung der Mitglieder des strukturpolitischen Beirates,</li> <li>d) den Eintritt von Gesellschaftern,</li> <li>e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</li> <li>f) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,</li> <li>g) die Feststellung des Jahresabschlusses,</li> <li>h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,</li> <li>i) die Auflösung der Gesellschaft.</li> </ul> <p>2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. d), e), f), h), i) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.</p> <p>3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung</p>

## Anlage 2 zu SV-7-0516

<p>i) <b>den Wirtschaftsplan,</b>  j) <b>die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,</b>  k) die Auflösung der Gesellschaft.  2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. <b>c), d), e), f), j) und k)</b> bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.  (3. unverändert)</p>	<p>ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus <b>acht</b> Mitgliedern.  2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden <b>von den Gesellschaftern</b> für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld <b>entsandt</b>. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden <b>zusammen zwei Mitglieder, die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder und die VR-Bank Westmünsterland ein Mitglied</b>.  3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die <b>Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt</b> haben.  4. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.  2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld gewählt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder und die Sparkassen im Kreis Coesfeld ein Mitglied, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwei Mitglieder.  3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafterversammlung einen neuen Aufsichtsrat gewählt hat.  4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Hauptamtes bei dem von ihm vertretenen Gesellschafter.  5. Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.  6. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> Aufsichtsratsvorsitz</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.  2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> Aufsichtsratsvorsitz</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  2. Die Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden.  3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.  4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>
<p>(im Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u> <u>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden.</p>

<p><b>6. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.</b></p>	<p>2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.          3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.          4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.          5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden.</p>
<p>(1. unverändert)</p> <p><b>2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,</li> <li>b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,</li> <li>c) Personalangelegenheiten,</li> <li>d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,</li> <li>e) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen,</li> <li>f) eigene Angelegenheiten.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><u>§ 18</u> Zuständigkeit des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.          2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer sowie den Inhalt der Anstellungsverträge,</li> <li>b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,</li> <li>c) Personalangelegenheiten,</li> <li>d) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge,</li> <li>e) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,</li> <li>f) die Beteiligung an Gesellschaften gem. § 2 Abs. 5 des Vertrages,</li> <li>g) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen,</li> <li>h) eigene Angelegenheiten.</li> </ul>
<p>(i. Ü. unverändert)</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt <b>die Gesellschafterversammlung</b>.</p> <p><b>3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates</b> einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 19</u> Geschäftsführung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.          2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wo wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.          3. Der Aufsichtsrat kann auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.</p>

<p>(i. Ü. unverändert)</p> <p><b>5. In sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften</b></p> <p>a) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf,</p> <p>b) legt die Geschäftsführung ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis und</p> <p>c) veranlasst die Geschäftsführung, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.</p> <p><b>6. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.</b></p> <p><b>7. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.</b></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Zuständigkeit der Geschäftsführung</u></p> <p>1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat sich insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben zu widmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.</p>
<p>(gestrichen)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Strukturpolitischer Beirat</u></p> <p>1. Zur Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein strukturpolitischer Beirat gebildet.</p> <p>2. Der Beirat besteht aus bis zu 25 Personen. Diese werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld durch die Gesellschafterversammlung berufen.</p> <p>3. Dem Beirat sollen u. a. angehören je ein Ver-</p>

**Anlage 2 zu SV-7-0516**

	<p>treter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,</li> <li>- des Arbeitsamtes Coesfeld,</li> <li>- des landwirtschaftlichen Kreisverbandes Coesfeld,</li> <li>- der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Coesfeld</li> <li>- des Regionalausschusses Coesfeld der IHK Münster,</li> <li>- der Industrie- und Handelskammer zu Münster,</li> <li>- der Kreishandwerkerschaft im Kreis Coesfeld,</li> <li>- der Handwerkskammer Münster</li> <li>- der Berufsbildenden Schulen des Kreises Coesfeld,</li> <li>- jeder im Kreistag vertretenen Fraktion,</li> <li>- jedes kommunalen Gesellschafters,</li> <li>- aus dem Kreis der anerkannten Naturschutzverbände.</li> </ul> <p>4. Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden zu den Sitzungen des Beirates geladen.</p> <p>6. Der Beirat soll jährlich zweimal zusammentreten. Außerdem kann er einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat für erforderlich hält.</p> <p>7. Der Beirat wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit 14tätiger Frist einberufen.</p>
<p align="center"><u>§ 21</u> <u>Dauer der Gesellschaft</u></p> <p>(i. Ü. unverändert)</p>	<p align="center"><u>§ 22</u> <u>Dauer der Gesellschaft</u></p> <p>1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.</p>
<p align="center"><u>§ 22</u> <u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>(i. Ü. unverändert)</p> <p><b>4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim</b></p>	<p align="center"><u>§ 23</u> <u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.</p> <p>3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die</p>

## Anlage 2 zu SV-7-0516

<p><b>Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.</b></p>	<p>Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 23</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>(i. Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 24</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld.</li><li>2. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</li><li>3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundgesetz.</li><li>4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt.</li><li>5. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</li><li>6. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.</li><li>7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.</li></ol>